

## **Satzung**

### **Württembergischer Tennis-Bund e.V.**

Gültig ab 18. November 2019 (Eintrag in das Vereinsregister).

Nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 6. April 2019.



## **Inhalt:**

- § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit zu anderen Verbänden
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Mitgliedsrechte/Bezirksversammlungen
- § 7 Verhältnis zum DTB
- § 8 Aufnahmegebühr, Beiträge
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Disziplinarangelegenheiten
- § 11 Organe
- § 12 Präsidium
- § 13 Vorstand
- § 14 Verbandsrat
- § 15 Kommissionen
  - § 15.1 Sportkommission
  - § 15.2 Jugendsportkommission
  - § 15.3 Kommission für Vereinsentwicklung und Breitensport
  - § 15.4 Rechtskommission (Sportgericht)
  - § 15.5 Kassenprüferkommission
- § 16.1 Ausschuss Lehrwesen
- § 16.2 Ausschuss Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- § 16.3 Ausschuss Schultennis
- § 16.4 Ausschuss Vereinsservice
- § 17 Arbeitsgruppen
- § 18 Organisationsfragen
- § 19 Bezirksrat
- § 20 Delegiertenversammlung

§ 21 Außerordentliche Delegiertenversammlung

§ 22 Antragsrecht

§ 23 Beschlussfähigkeit

§ 24 Spielbetrieb

§ 25 Doping

§ 26 Bild-, Ton- und Vermarktungsrechte

§ 27 Datenverarbeitung/Datenschutz

§ 28 Auflösung WTB

Alle Benennungen in der männlichen Form schließen auch die weiblichen Formen ein. Beispielsweise gilt der Begriff Spieler auch synonym für Spielerin oder Vorsitzender synonym für Vorsitzende.

## **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit zu anderen Verbänden**

Der Verein führt den Namen Württembergischer Tennis-Bund e.V. (WTB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der WTB wird von den württembergischen Tennisvereinen auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitgliedsvereine gebildet. Der WTB ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz**

Zweck des WTB ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen:

1. Baden-Württembergische Meisterschaften und Württembergische Meisterschaften, jeweils im Einzel und Doppel, sowie Mannschaftsmeisterschaften.
2. Förderung der Jugendarbeit und des Schultennis, insbesondere durch Veranstaltungen von Jugendturnieren.
3. Förderung des Breitensports.
4. Durchführung von Lehrgängen, insbesondere auch zur Ausbildung von Übungsleitern und Trainern.
5. Wettspiele mit deutschen und ausländischen Verbänden.
6. Durchführung von Tennisturnieren.

Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes v.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des WTB ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des WTB können Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer dem WLSB angehörenden Vereine werden (Mitgliedsvereine). Personen, die sich um den WTB besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit auf

Lebenszeit. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des WTB. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten genießen alle Mitgliedsrechte, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlung entbunden.

## **§ 5 Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind unter Anerkennung der gültigen Satzung schriftlich an die Geschäftsstelle des WTB zu richten. Das Aufnahmegesuch für Tennisabteilungen ist von dem Vorstand des Hauptvereins zu stellen und dabei ist gleichzeitig unwiderruflich zu erklären, dass der jeweilige Leiter der Tennisabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem WTB hat. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium, es gilt als abgelehnt, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums dagegen stimmen. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsrechte/Bezirksversammlungen**

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an den Bezirksversammlungen durch seine satzungsmäßigen Vertreter oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht legitimiertes Vereinsmitglied teilzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben. Jeder Mitgliedsverein hat in der Bezirksversammlung eine Stimme.
2. Der Bezirksrat in den sechs Bezirken beruft alljährlich mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung eine ordentliche Bezirksversammlung ein.
3. Zur Bezirksversammlung sind die Mitgliedsvereine mindestens drei Wochen vorher durch Benachrichtigung im passwortgeschützten Vereins-Account auf der WTB-Homepage im Ordner Verbandsdokumente unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für die Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen der der § 18 und § 20-23entsprechend.
4. Die Tagesordnung der Bezirksversammlung muss die Wahl der Delegierten und die Behandlung aller Anträge zur Delegiertenversammlung enthalten.
5. In den Bezirksversammlungen werden jährlich von den anwesenden Mitgliedern sechs Delegierte und höchstens drei Ersatzdelegierte gewählt. Die sechs Delegierten und die Ersatzdelegierten müssen Vertreter der Vereine sein und dürfen keinem Organ des WTB angehören. Es können nur Mitglieder aus Vereinen gewählt werden, die dem jeweiligen Bezirk angehören.
6. Jeder Verein kann nur einen Delegierten benennen. Aus jedem Verein kann nur ein Delegierter gewählt werden. Jeder Kandidat muss vom Vorstand des Vereins ermächtigt werden, um an der Wahl zum Delegierten teilzunehmen.
7. Jeder Kandidat hat das Recht auf eine kurze persönliche Vorstellung. Ein darüberhinausgehendes Rederecht besteht nicht.
8. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Stimmzetteln. Jeder anwesende stimmberechtigte Vertreter eines Vereins hat sechs Stimmen. Die sechs Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind als Delegierte gewählt. Ersatzdelegierte sind die weiteren Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl auf Stimmzetteln zwischen diesen Kandidaten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Zwei weitere Delegierte werden vom Bezirksrat gewählt. Diese müssen dem Bezirksrat angehören.
10. Im Anschluss an die Wahl ist den Delegierten die Einladung zur Delegiertenversammlung zu übergeben oder innerhalb der gültigen Frist zuzusenden.
11. Vor der Delegiertenversammlung des WTB hat in jedem Bezirk auf Einladung des Bezirksvorsitzenden eine Delegiertenbesprechung unter Teilnahme der Ersatzdelegierten als Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung zu erfolgen.
12. Die Delegierten sind verpflichtet, persönlich an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Im begründeten Verhinderungsfall ist der Delegierte verpflichtet, die Verhinderung dem Bezirksvorsitzenden anzuzeigen. Dieser bestellt sodann die Ersatzdelegierten entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der Wahl in der Bezirksversammlung.
13. Die Delegierten vertreten in der Delegiertenversammlung die Interessen der Vereine ihres Bezirks sowie des Bezirks selbst. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Eine weitere Zuständigkeit der Delegierten besteht nicht.
14. Die Amtszeit des Delegierten beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Bezirksversammlung im darauffolgenden Jahr.

## **§ 7 Verhältnis zum DTB**

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Bestimmungen des DTB einzuhalten und in ihren Satzungen diese Bestimmungen und die Bestimmungen des WTB auch für ihre Vereinsmitglieder verbindlich zu machen.

## **§ 8 Aufnahmegebühr, Beiträge**

Neu eintretende Vereine haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem haben alle Mitgliedsvereine jährlich einen Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderzahlungen zu bezahlen. In den Jahresbeiträgen ist der vom WTB an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB seinen Mitgliedsbeitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des WTB vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung bedarf, sofern diese Erhöhung maximal 20 Cent pro Jahr und Mitglied beträgt.

Die Delegiertenversammlung kann Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrages beschließen. Die Aufnahmegebühr und sämtliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins und der Zahl der gemeldeten Mannschaften. Die Mitgliedsstände (Stand 1. Juni) sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im passwortgeschützten Vereins-Account auf der Homepage an den WTB zu melden. Auf Verlangen der Geschäftsstelle des WTB oder des Präsidiums ist der Mitgliederstand durch Vorlage aktueller Mitgliederlisten nachzuweisen. Erfolgt trotz Aufforderung keine Meldung der Mitgliederzahlen, so ist der WTB berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.

Die Beiträge werden je zur Hälfte am 1. Februar und am 1. Oktober abgebucht. Ist ein Mitgliedsverein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung am 1. Februar mit dem Mitgliedsbeitrag des vergangenen Jahres in Verzug, so können die Mannschaften und Mitglieder dieses Vereins durch Beschluss des Präsidiums von den sportlichen Veranstaltungen des WTB bis zur Zahlung dieses Rückstandes ausgeschlossen werden; außerdem kann der Mitgliedsverein als solcher aus dem WTB ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im WTB endet:

1. durch Austritt, der nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des WTB erfolgen kann.
2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
3. durch Ausschluss des Mitgliedsvereins aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums des WTB im Falle des § 8, Abs. 3 dieser Satzung und bei sonstiger Verletzung der gegenüber dem DTB und WTB bestehenden Pflichten. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, sie haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Disziplinarangelegenheiten**

- 1) In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen grundsätzlich nur die zuständigen Instanzen des WTB und des DTB angerufen werden.
- 2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:
  - a) die Satzung und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des DTB und des WTB, insbesondere die Wettspielordnungen des DTB und WTB sowie die Turnierordnung des DTB und die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
  - b) die Bestimmungen und Vorschriften der ITF.
  - c) die Anordnungen des WTB und seiner Organe, wozu auch das Nichtzahlen einer Geldbuße oder der Verfahrenskosten, die Nichteinhaltung einer Spielsperre, das Nichtbefolgen einer Ladung der Rechtskommission gehören.
  - d) den sportlichen Anstand, die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- 3) Die Instanzen des WTB sind zuständig für Verstöße und Verfehlungen nach Ziffer 2:
  - a) von Mitgliedern der Organe des WTB.
  - b) von Mitgliedsvereinen des WTB und deren Einzelmitgliedern.
  - c) von nicht einem Mitgliedsverein des WTB angehörenden Spielern, wenn sie an einem sportlichen Wettbewerb im Verbandsgebiet des WTB teilnehmen, sofern diese Verfehlung nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß § 4 der Wettspielordnung des DTB begangen worden sind.
- 4) Es können folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung.
  - b) Arbeitsdienst/gemeinnützige Arbeit für Jugendliche.
  - c) Geldbuße bis zu EUR 2.500.
  - d) Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
  - e) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des WTB, der Bezirke und der Mitgliedsvereine (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
  - f) allgemeine Spielsperre auf bestimmte Zeit für das In- und Ausland gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
  - g) Platzsperre gegen einen Mitgliedsverein für Verbandsspiele.
  - h) Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des WTB.
  - i) Entziehung der Mitgliedsrechte eines Mitgliedsvereins.
  - j) Ausschluss aus dem WTB nach §§ 8,9, Ziffer 3 der Satzung.

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Die genannten Strafen sind zusätzlich zu den Maßnahmen des Oberschiedsrichters, des Turnierleiters, des Turnierausschusses

und des Schiedsrichters zulässig.

- 5) Das Verfahren wird in einer Disziplinarordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.

## **§ 11 Organe**

1. Organe des WTB sind:
  - a. die Delegiertenversammlung
  - b. das Präsidium
  - c. der Vorstand
  - d. der Verbandsrat
  - e. die Sportkommission
  - f. die Jugend sportkommission
  - g. die Kommission für Vereinsentwicklung und Breitensport
  - h. die Rechtskommission
  - i. die Kassenprüferkommission
2. Alle Ämter im WTB werden grundsätzlich ehrenamtlich und dem WTB gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des WTB.
4. Wiederwahl ist möglich.  
Ämterhäufung ist zulässig, außer in den Fällen des § 15, Ziffer 4 und 5.

## **§ 12 Präsidium**

Dem Präsidium gehören an,

1. der Präsident als Vorsitzender.
2. der Verbandsschatzmeister.
3. der Verbandssportwart.
4. der Verbandsjugendwart.
5. der Verbandsbreitensportwart.
6. der Vorsitzende des Verbandsrates.

Für den Verbandssportwart, -jugendwart und -breitensportwart, sowie für den Vorsitzenden des Verbandsrates wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Stellvertreter für den Schatzmeister ist der Präsident. Die Stellvertreter haben im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds, dessen Stellvertreter sie sind, Sitz und Stimme im Präsidium. Falls ein Ehrenpräsident ernannt ist, hat er Sitz und beratende Stimme im Präsidium.

Das Präsidium verwaltet das Vermögen des WTB und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Das Präsidium regelt durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Präsidiums- und Bezirksratsmitglieder. Die Aufgabengebiete werden in Ressorts gegliedert.



Der Präsident und die Vizepräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen, Arbeitsgruppen und Bezirksratssitzungen mit Ausnahme der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission beratend teilzunehmen.

Für besondere Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse eingesetzt und aufgelöst werden.

Das Präsidium regelt die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit von Ausschüssen (§16). Die Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt – falls Amtsdauer nicht anders vereinbart - mit der Delegiertenversammlung, in der die Wahlen der Organe des WTB stattfinden.

Die Ernennung ist in der Delegiertenversammlung und im passwortgeschützten Vereinsaccount auf der WTB-Homepage im Ordner Verbandsdokumente bekannt zu geben. Der/die Vereinsadministratoren ist/sind verpflichtet, die dort hinterlegten Dokumente innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zur Kenntnis zu nehmen. Auf eingestellte Verbandsdokumente wird/werden der/die Vereinsadministrator/en per Email hingewiesen.

Das Präsidium kann Beschlüsse der Sportkommission, der Jugendsportkommission und der Breitensportkommission aufheben, gibt aber der entsprechenden Kommission die Entscheidung zur weiteren Beratung zurück.

### **§ 13 Vorstand**

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten den Verein nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertreten kann.

### **§ 14 Verbandsrat**

Der Verbandsrat besteht aus den Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertretern. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Verbandsrat unterstützt und ergänzt die Arbeiten des Präsidiums, er koordiniert die Arbeit in den Bezirken und vertritt die Interessen der Bezirke gegenüber dem Präsidium. Der Verbandsrat berät und verabschiedet gemeinsam mit dem Präsidium den vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsentwurf, der als Vorlage zur Delegiertenversammlung dient. Mindestens zwei Mal im Jahr finden unter dem Vorsitz des Präsidenten gemeinsame Sitzungen von Präsidium und Verbandsrat statt.

Für den Verbandsrat gelten die Bestimmungen der §§ 18, 20-23 entsprechend.

## § 15 Kommissionen

### § 15.1 Sportkommission

Der Sportkommission gehören an mit Stimmrecht:

1. der Verbandssportwart als Vorsitzender
2. der stellvertretende Verbandssportwart
3. der Verbandsjugendwart
4. der Verbandsbreitensportwart
5. der Referent für Lehrwesen
6. der Referent für Leistungssport
7. der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
8. der Referent für Seniorensport
9. die Bezirkssportwarte oder deren Stellvertreter

in beratender Funktion und ohne Stimmrecht:

10. der Referent für Anti-Doping
11. der Cheftrainer des WTB
12. der Spielersprecher
13. die Spielersprecherin

Der Sportkommission obliegt, in Abstimmung mit dem Verbandssportwart, die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes auf Verbandsebene mit Ausnahme des Jugend- und Breitensportbereichs. Der Verbandssportwart hat die Sportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen. Ihre Aufgabe ist es, das Sportprogramm auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und einen Rahmenterminplan zu erstellen.

Die Sportkommission erstellt die Wettspielordnung einschließlich weiterer notwendiger Regelungen zur Durchführung des Sportbetriebes sowie sonstiger Ausführungsordnungen und legt diese, nach Rücksprache mit der Rechtskommission, soweit es die Satzung bestimmt, der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vor. Die Sportkommission ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder Entscheidungen gegen die Wettspielordnung zu treffen, sofern sie dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

### § 15.2 Jugendsportkommission

Der Jugendsportkommission gehören an mit Stimmrecht:

1. der Verbandsjugendwart als Vorsitzender
2. der stellvertretende Verbandsjugendwart
3. der Verbandssportwart
4. der Referent für Leistungssport
5. der Referent für Schultennis
6. die Bezirksjugendwarte oder deren Vertreter

ohne Stimmrecht:

7. Ein weiterer Vertreter **pro** Bezirk für die Jugend in beratender Funktion
8. der Cheftrainer des WTB

Die Jugendsportkommission ist, in Abstimmung mit dem Verbandsjugendwart, für alle die Tennisjugend betreffenden sportlichen Fragen zuständig. Ihre Aufgabe ist es, das Jugend-Sportprogramm auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und in Absprache mit der Sportkommission einen Rahmenterminplan zu erstellen.

Der Verbandsjugendwart hat die Jugendsportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen. Sie unterstützt den Verbandsjugendwart im Bereich der gesamten Jugendarbeit bei der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften, der Meisterschaften und der Turniere. Die Jugendsportkommission ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder Entscheidungen entgegen der Wettspielordnung zu treffen, sofern sie dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

### **§ 15.3 Kommission für Vereinsentwicklung und Breitensport**

Der Kommission für Vereinsentwicklung und Breitensport gehören an:

1. der Vizepräsident und Verbandsbreitensportwart als Vorsitzender
2. der stellvertretende Verbandsbreitensportwart
3. der Verbandssportwart
4. die Bezirksbreitensportwarte
5. der Referent für Vereinsservice

Die Kommission für Vereinsentwicklung und Breitensport befasst sich mit sämtlichen breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten, die neben Verbandsspielen und Meisterschaften stattfinden. Ihre Aufgabe ist es, die Vereine bei deren freizeitsportlichen Aktivitäten, der Mitgliederbindung und -gewinnung zu unterstützen sowie die Vereine zu beraten und bei der Vereinsarbeit zu unterstützen.

Außerdem erstellt die Kommission das Breitensportprogramm für Hobby- und Freizeitspieler auf Verbands- und Bezirksebene und koordiniert, in Absprache mit der Sportkommission, einen Rahmenterminplan. Die Kommission für Vereinsentwicklung und Breitensport erstellt die Regularien für die Hobbyrunde und Breitensportturniere.

Der Verbandsbreitensportwart hat die Kommission für Vereinsentwicklung und Breitensport in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen.

### **§ 15.4 Rechtskommission**

Der Rechtskommission gehören an:

1. ein Vorsitzender
2. vier Beisitzer

Die Mitglieder der Rechtskommission dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören.

Aufgabe der Kommission ist es:

- a) die Übereinstimmung der Satzung mit den übrigen Organen des WTB zu überwachen.
- b) für die Weiterentwicklung der Satzung und der Ordnungen zu sorgen und das Präsidium bei beabsichtigten Änderungen zu beraten.

Aufgabe der Kommission als Sportgericht ist es:

- a) Disziplinarangelegenheiten zu behandeln und über Verstöße und Vergehen nach § 10 Ziffer 2 der in § 10 Ziffer 3 genannten Personen und der Mitgliedsvereine endgültig zu entscheiden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Über Einsprüche gegen Protestentscheidungen (§ 42 Wettspielordnung und §§ 47 und 48 Turnierordnung des DTB) endgültig zu entscheiden.

Über Disziplinarangelegenheiten und Einsprüche gegen Protestentscheidungen entscheidet die Rechtskommission als Sportgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Stellvertretung des Vorsitzenden und die Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen des Sportgerichts werden von der Kommission für die Wahlperiode festgelegt.

Die Rechtskommission beschließt eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 15.5 Kassenprüferkommission**

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ oder Ausschuss des WTB angehören dürfen.

Die Kommission hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie hat die Delegiertenversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss vorzulegen. Ihr ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

Bei der Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Mitglieder dieser Kommission mitwirken.

Die Kassenprüferkommission beschließt eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 16 Ausschüsse**

Ausschüsse werden nach Bedarf vom Präsidium eingesetzt und deren Mitglieder vom Präsidium berufen und abberufen.

Ständige Ausschüsse sind:

#### **§ 16.1 Ausschuss für Lehrwesen**

Dem Ausschuss gehören an:

1. der Referent für Lehrwesen als Vorsitzender
2. die Bezirksreferenten für Lehrwesen

3. ein Verbandstrainer
4. je ein Vertreter der gültig lizenzierten Trainer pro Lizenzstufe A, B, C und anderer gültigen WLSB-Lizenzen mit Ausbildungsschwerpunkt Leistungssport und Breitensport.

### **§ 16.2 Ausschuss für Medien und Öffentlichkeitsarbeit**

Dem Ausschuss gehören an:

1. der Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit des WTB als Vorsitzender
2. die Bezirksreferenten für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 16.3 Ausschuss für Schultennis**

Dem Ausschuss gehören an:

1. der Referent für Schultennis als Vorsitzender
2. die Bezirksreferenten für Schultennis
3. ein Verbandstrainer
4. die Beauftragten der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen für den Bereich Jugend trainiert für Olympia
5. der Leiter der Aus- und Fortbildung in der Schule

### **§ 16.4 Ausschuss für Vereinsservice**

Dem Ausschuss gehören an:

1. der Referent für Vereinsservice als Vorsitzender
2. die Bezirksreferenten für Vereinsservice

### **§ 17 Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf vom Präsidium eingesetzt und aufgelöst und deren Mitglieder vom Präsidium berufen und abberufen.

### **§ 18 Organisationsfragen**

1. Die Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sofern sie nicht von der Delegiertenversammlung gewählt werden, mit einfacher Mehrheit.
2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie beantragt. Diese Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist mit Ausnahme der Kassenprüferkommission zulässig. Die Rechtskommission kann mit Zustimmung der Betroffenen Beschlüsse außerhalb einer Sitzung treffen.

Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

4. Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung weder der satzungsmäßige Vorsitzende noch dessen Stellvertreter erschienen, so wählen die anwesenden Mitglieder des Gremiums einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.  
Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 19 Bezirksrat**

In den Bezirken finden Bezirksversammlungen statt. Die Vereine wählen mit jeweils einer Stimme auf die Dauer von drei Jahren den Bezirksrat.

Der Bezirksrat besteht aus:

1. dem Bezirksvorsitzenden
2. dem Bezirksschatzmeister
3. dem Bezirkssportwart
4. dem Bezirksjugendwart
5. dem Stellvertreter des Bezirksjugendwarts
6. dem Bezirksbreitensportwart
7. dem Bezirksreferenten für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
8. dem Bezirksreferenten für Lehrwesen
9. dem Bezirksreferenten für Schultennis
10. dem Bezirksreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
11. dem Bezirksreferenten für Vereinservice

Der Bezirksrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

Jeder Bezirksrat kann Fachberater für besondere Aufgaben berufen bzw. abberufen. Diese haben im Bezirksrat kein Stimmrecht.

In den Bezirken werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Durchführung des Sportbetriebs auf Bezirksebene.
- b) Vertretung des WTB in sämtlichen Sportorganisationen auf Bezirksebene.
- c) Betreuung der Mitgliedsvereine auf Bezirksebene.
- d) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk in Abstimmung mit dem WTB.
- e) Übernahme von Repräsentationsaufgaben des WTB in den Bezirken.

Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksrat gelten die Bestimmungen der §§17, 18, 20-23 entsprechend.

## **§ 20 Delegiertenversammlung**

1. Das Präsidium des WTB beruft alljährlich, möglichst in den ersten fünf Monaten des Jahres, eine ordentliche Delegiertenversammlung ein. Zu dieser sind die Delegierten mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

In der Tagesordnung müssen je nach Bestimmung der Satzung folgende Punkte vorgesehen werden:

- a. Geschäftsbericht des Präsidiums
  - b. Bericht der Kassenprüferkommission
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses
  - d. Entlastung des Schatzmeisters
  - e. Entlastung des Präsidiums
  - f. Wahlen (falls satzungsmäßig erforderlich):
    1. Präsident
    2. Verbandsschatzmeister
    3. Verbandssportwart
    4. Verbandsjugendwart
    5. Verbandsbreitensportwart
    6. Referent für Lehrwesen
    7. Referent für Leistungssport
    8. Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
    9. Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
    10. Referent für Schultennis
    11. Referent für Seniorensport
    12. Referent für Vereinsentwicklung
    13. Stellvertreter des Verbandssportwarts
    14. Stellvertreter des Verbandsjugendwarts
    15. Stellvertreter des Verbandsbreitensportwarts
    16. Vorsitzender und Beisitzer der Rechtskommission
    17. Mitglieder der Kassenprüferkommission
  - g. Änderung der Satzung, der Wettspielordnung, der Ehrenordnung und Behandlung von Anträgen, soweit solche vorliegen.
  - h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr und Festlegung der Beiträge und Umlagen für das kommende Jahr, sofern eine Änderung beantragt wird.
  - i. Verschiedenes.
2. Die Wahlen gemäß § 20 Ziffer 1 f erfolgen auf drei Jahre. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl in der ordentlichen Delegiertenversammlung nach drei Jahren.
  3. Die beiden Vertreter der aktiven Spielerinnen und Spieler werden von den in den Ranglisten der Damen und Herren aller Altersklassen aufgenommenen Spielerinnen und Spielern bei den Baden-Württembergischen Meisterschaften mittels Briefwahl gewählt. Die Wahl hat spätestens bis zur Delegiertenversammlung zu erfolgen, in der die Organe gewählt werden.
  4. Scheidet eines der nach § 20 Ziffer 1 f gewählten Personen, mit Ausnahme des Präsidenten, der Mitglieder der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission während seiner Amtszeit aus, so ernennt das Präsidium bis zur Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Präsident aus, so bestimmt das Präsidium, welcher der Vizepräsidenten an seine Stelle tritt.
  5. Die Delegiertenversammlung wählt, auf Vorschlag des Präsidenten, zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis des Präsidiums.
  6. Wird zur Delegiertenversammlung ein Antrag eingereicht, so hat der Antragsteller das Recht, diesen Antrag persönlich vorzutragen und zu begründen.

## **§ 21 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

In dringenden Fällen ist das Präsidium befugt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Mitgliedsvereine des WTB gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 10 Tage.

## **§ 22 Antragsrecht**

Jeder Mitgliedsverein, jedes Mitglied des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung zu stellen. Die Anträge müssen der Geschäftsstelle des WTB bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten kann die Tagesordnung auf Antrag eines Delegierten erweitert, ergänzt oder geändert werden. Ein solcher Antrag als Dringlichkeitsantrag muss sofort behandelt werden. Bei der Abstimmung zur Dringlichkeit werden Stimmenthaltungen nicht bewertet.

Anträge auf Satzungsänderung und Beitragsänderung als Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.

## **§ 23 Beschlussfähigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Delegierten widersprochen wird.

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des Wortlauts der vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung im passwortgeschützten Vereins-Account auf der WTB Homepage im Ordner Verbandsdokumente bekanntgegeben wurden.

Die Vereinsadministratoren sind verpflichtet, die dort hinterlegten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Auf eingestellte Verbandsdokumente werden die Vereinsadministratoren per E-Mail hingewiesen.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



## **§ 24 Spielbetrieb**

Der Spielbetrieb im Verbandsbereich des WTB wird durch die Wettspielordnung des WTB und die Turnierordnung des DTB geregelt. Die Wettspielordnung wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die dazu erforderlichen Ergänzungsbestimmungen werden von der Sportkommission erlassen und, soweit es den Jugendbereich betrifft, von der Jugendsportkommission.

Die Regularien zum Spielbetrieb im Breitensport werden von der Kommission für Vereinsentwicklung und Breitsport getroffen.

## **§ 25 Doping**

1. Die Einnahme von Dopingsubstanzen und/oder die Anwendung von Dopingmethoden im Tennissport sind verboten. Der Württembergische Tennis-Bund e.V. bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel sowohl im Training wie auch im Wettkampf unterbinden.
2. Näheres regeln die Wettspielordnung sowie die Anti-Doping Bestimmungen des DTB.

## **§ 26 Bild-, Ton und Vermarktungsrechte**

Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkprogramme von unter Leitung und Verantwortung des WTB stehenden Verbands- und Freundschaftsspielen und Turnieren, Verträge zu schließen und die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine satzungsgemäß zu vereinnahmen, zu verwalten und zu verwenden besitzt ausschließlich der WTB.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen und jeder Art und in jedem Programm- und Verwendungsform, insbesondere über Internet und andere zur Direktvermarktung einer Spielklasse, einer Staffel, eines Turniers oder eines Wettbewerbs, die unter Leitung und Verantwortung des WTB stehen.

Die Vereine, die durch den WTB mit der Durchführung solcher Veranstaltungen o.ä, betraut werden, sind gemäß ihrer nachgewiesenen finanziellen und materiellen und personellen Aufwendungen an den aus den Rechten erzielten finanziellen Einnahmen entsprechend zu beteiligen.

Den Vereinen und den Bezirken werden für die unter ihrer Leitung und Verantwortung stehenden Veranstaltungen die gleichen Rechte zugestanden. Sie können damit eigenständige Verträge abschließen. Der Vertragsabschluss ist dem WTB anzuzeigen.

## **§ 27 Datenverarbeitung/Datenschutz**

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der WTB unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Datenschutzordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des WTB.

## **§ 28 Auflösung WTB**

Die Auflösung des WTB kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, für welche die §§ 19 - 22 entsprechend gelten, beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich i. S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Delegiertenversammlung am 6.4.2019 in Reutlingen.